

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 15.09.1835 publ. 19.09.1835

Contraventionen gegen dieselbe und diese Bekanntmachung, lediglich im administrativen Wege von den Aemtern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft werden sollen.

36) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. September, publ. den 19.
Sept. 1835.

Anordnung eines
Brückengeldes
für die in der
Bauerschaft Böden
über die Hase
führende Brücke.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Erhebung eines Brückengeldes für die in der Bauerschaft Böden, Amts Lönningen, über die Hase führende Brücke, auf zehn Jahre dahin zu genehmigen geruht, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen zwey Groten, für ein Stück Hornvieh einen Groten und für ein Schwein einen halben Groten erlegt werden sollen.

Obiges Brückengeld ist, bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, vom 1. Novemb. d. J. angerechnet zu entrichten.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 14. September, publ. den 19.
Sept. 1835.

Betr. eine Ueber-
einkunft mit dem
Königl. Nieder-
länd. Gouverne-
ment wegen der
Zootsengelder.

Mit Beziehung auf die Cammer-Bekannt-
machung vom 3. März 1817 (N^o 10. des
Wochenblatts von 1817) wird hiedurch bekannt
gemacht: daß, nach einer mit dem Königlich
Niederländischen Gouvernement getroffenen Ueber-